

## \* Liefertermin für Vorsteuerabzug zwingend erforderlich

Rechnungen ohne ausdrücklichen Liefertermin erfüllen nicht die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorsteuerabzug.



**Wie aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: XI R 62/07) hervorgeht, ist das Lieferdatum stets für die genaue Überprüfbarkeit zwischen Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug erforderlich.**

Dies gilt auch dann, wenn der Lieferzeitpunkt mit dem Ausstellungsdatum identisch ist.

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, ob die eingereichte Rechnung einer Fleischerei den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Umsatzsteuervoranmeldung nach den §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz 2005 (UStG 2005) genüge.

Die Fleischerei machte für die Lieferung einer Kochstrecke Vorsteuern in Höhe von 4.636,46 Euro geltend. In der betreffenden Rechnung waren sowohl das Auftrags- als auch das Ausstellungsdatum angegeben, nicht aber das Lieferdatum der Kochstrecke. Auch auf dem später nachgereichten Lieferschein war kein Lieferzeitpunkt ersichtlich.

Aufgrund des fehlenden Liefertermins versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug.

Hiergegen klagte die Fleischerei, denn der Liefertermin müsse lediglich dann angegeben werden, wenn er nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Der Bundesfinanzhof (BFH) machte in seinem Urteil abschließend deutlich, dass in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung auch dann zwingend anzugeben sei, wenn dieser mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Dies entspreche dem Gemeinschaftsrecht und mache den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug für die Finanzverwaltung überprüfbar, so die Richter.

Der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich erst nach erbrachter Leistung bzw. ausgeführter Lieferung möglich. Eine Ausnahme besteht nur bei Rechnungen über Voraus- oder Abschlagszahlungen.

Auch das Ausstellungsdatum eines Lieferscheines lasse nicht immer auf das tatsächliche Leistungsdatum schließen, zumal der Lieferschein in der Praxis regelmäßig vor der eigentlichen Warenauslieferung erstellt wird. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setze stets eine nach den §§ 14, 14a UStG 2005 ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung voraus, wozu zwingend die Angabe des Liefertermins gehöre. Da dieser im vorliegenden Fall fehlte, wurde der Fleischerei der Vorsteuerabzug versagt.



## **GüssVita Consulting**

Kompetenzzentrum für Beratungsleistungen

Inh.: Cerstin Güss

Friedrichstr. 29

35469 Allendorf

Tel.: +49 (0)6407-90 50 351

Fax: +49 (0)6407-90 50 321

E-Mail: [info@guessvita.de](mailto:info@guessvita.de)

Projektleiter:

Alfons Güss; Dipl. Betriebswirt

[alfons.guess@guessvita.de](mailto:alfons.guess@guessvita.de)

### **GüssVita Kompetenzzentrum (seit 1998)**

Das GüssVita Kompetenzzentrum in Allendorf/Lda., mit den Repräsentanzen in Gladenbach, Bad Nauheim, Bad Blankenburg, Stuttgart und Radolfzell bietet geprüfte Beratungsleistungen und IT-Lösungen für Unternehmen und Gründer aus Handel, Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Non-Profit-Organisationen an.

Ein Team aus firmenzugehörigen Mitarbeitern und Beratern, Berater der Kompetenz-Partner und Spezialisten externer Partner setzen sich für den Erfolg der Mandanten des Kompetenzzentrums ein.

Das Beratungsportfolio für Unternehmensberatung, StartUp, HoGa Beratung, Messeorganisation und Art & Medienberatung ergänzt das inhabergeführte Unternehmen mit umfassenden IT-Serviceleistungen, die betriebswirtschaftliche und technologische Kompetenz zum nachhaltigen Nutzen der Mandanten vereinen.

### **GüssVita-Grundsätzliches:**

Die Erstellung eines Newsletters, und /oder das Zitieren aus den angegebenen Quellen begründet keine Handlungsempfehlung, noch kann daraus stillschweigend eine solche abgeleitet werden. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten, auch Dritten gegenüber, kann nicht übernommen werden. Benannte Rechtsbeziehungen wurden nicht geprüft. Eine Haftung für Folgen einer Weitergabe dieser Ausarbeitung an Dritte wird von GüssVita nicht übernommen. Eine rechtliche Wertung, weder über die Vergangenheit, noch für die Zukunft, wird durch GüssVita nicht abgegeben. Rechtliche Fragen werden hierin nicht abschließend beantwortet, noch deren Auswirkungen, auch für die Zukunft, beantwortet. Die Ausarbeitung stellt weder eine steuerliche oder rechtsanwaltliche Beratung dar. Eine Vervielfältigung dieser Veröffentlichung darf nur von Güss Vita vorgenommen werden. Weitere Verteiler sind GüssVita zuvor zu benennen. Ein Abdruck oder das Zitieren aus dem Newsletter ist dann erlaubt, wenn die Fa. GüssVita darüber in Kenntnis gesetzt wird und die Quelle\* (\*GüssVita; Alfons Güss - Diplom Betriebswirt; [info@guessvita.de](mailto:info@guessvita.de)) entsprechend benannt wird. Einer Veröffentlichung in anderen Publikationen oder im Internet wird hiermit ausdrücklich widersprochen.